

Merkblatt

Kryptosporidiose

Stand: März 2022



Was ist Kryptosporidiose?

Kryptosporidiose ist eine Durchfallerkrankung verursacht durch den Erreger *Cryptosporidium* (ein Parasit) mit verschiedenen Unterformen.

Erreger

Cryptosporidium hominis, *Cryptosporidium parvum*.

Vorkommen

Weltweit verbreitet.

Reservoir

Mensch, Rinder, Pferde, Ziegen, Schafe, Hunde, Katzen und Vögel.

Übertragungsweg

- Aufnahme von verunreinigtem Wasser: Trink- und Badewasser.
- Genuss von kontaminierten Lebensmitteln.
- Fäkal-orale Schmierinfektionen: von Mensch zu Mensch, von Tier zu Mensch.

Inkubationszeit

1-12 Tage, gewöhnlich 7-10 Tage.

Ausscheidungsdauer

Eine Ansteckungsfähigkeit besteht solange die Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden. Dies kann auch noch mehrere Wochen nach Rückgang der Symptome der Fall sein.

Symptome

Keine bis zu erheblichen Beschwerden sind möglich: Wässrige Durchfälle, Bauchschmerzen, Übelkeit, Fieber, Gewichtsverlust

Diagnostik

Über eine Stuhluntersuchung: mikroskopischer Nachweis, Antigennachweis oder Nukleinsäurenachweis.

Therapie

Es erfolgt keine spezifische Therapie, sondern symptomatisch durch Ersatz von Flüssigkeit und Elektrolyten.

Bei Menschen mit einem intakten Immunsystem heilt die Erkrankung ohne Behandlung in ca. 1 bis 2 Wochen ab.

Hygienemaßnahmen

- Effektive Händehygiene, d.h. gründliches Händewaschen mit Flüssigseife:
- Nach jedem Toilettenbesuch und nach Kontakt zu Windeln.
- Vor der Zubereitung von Speisen und vor dem Essen.
- Nach Tierkontakt und nach Kontakt mit verunreinigten Gegenständen, Abwasser und Gartenerde.

Hinweise

Eine Desinfektion der Hände ist hier nicht sinnvoll, da die Parasiten sehr widerstandsfähig gegenüber Desinfektionsmittel sind.

Die Wäsche sollte bei 60°C gewaschen werden. Schwimmbadbesuchsverbot (mindestens 14 Tage nach Abklingen der Durchfallssymptome).

Meldepflicht, Gesetzliche Grundlage

Es besteht eine Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach § 6 und gemäß § 7.

Gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Gemäß § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmittel nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

Frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome ist ein Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bzw. die Beschäftigung in Küchen oder Verpflegungseinrichtungen wieder möglich, die oben empfohlenen Maßnahmen zur Hygiene sind weiterhin dringend einzuhalten.